



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	104-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.156
Eingereicht am:	30.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Gerber, Schüpfen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Einheitliche Transparenz in bestehenden Vergütungsberichten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- bei den bestehenden Vergütungsberichten einheitliche Regelungen zur Lohntransparenz zu definieren;
- sicherzustellen, dass bei den Vergütungen der Bruttolohn, inkl. 13. Monatsgehalt, allfällige Zulagen und die Arbeitgeberbeiträge angegeben werden.

Begründung:

In den letzten Wochen, unter anderem auch aufgrund verschiedener Medienberichterstattungen, herrschte Unklarheit, wie die Gehälter in den staatsnahen Berner Betrieben ausgewiesen werden.

Nachstehend zwei Beispiele unterschiedlicher Handhabungen:

Spitäler

Gemäss Spitalversorgungsgesetz müssen Listenspitäler einen Vergütungsbericht erstellen.

Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

- Mitglieder des strategischen Führungsorgans,
- Mitglieder der Geschäftsleitung,

c) Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene.

Als Vergütungen gelten gemäss SpVG Artikel 51 **sinngemäss** diejenigen, die in Artikel 663b bis Absatz 2 OR aufgeführt sind. Die Listenspitäler veröffentlichen den Vergütungsbericht als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Website. Bei den Chefärzten werden die Löhne inkl. der beruflichen Vorsorge und möglicher Einkäufe in die Vorsorge der GSI gemeldet.

Heime

Bezugnehmend auf Artikel 8 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) muss ein Vergütungsbericht zuhanden der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörde von Betrieben ausgefüllt und unterzeichnet werden, welche zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten.

Explizit wird hier hingewiesen: Bruttolohn (inkl. 13. Monatsgehalt, ohne Zulagen, ohne Arbeitgeberbeiträge)

Fazit: **Sinngemässe** und unterschiedliche Regelungen sind hier nicht angebracht.

In einem üblichen Unternehmensreporting wird der Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt, die Vorsorgeleistungen und die Arbeitgeberbeiträge ausgewiesen. Dies sollte im Kanton auch möglich sein.

Verteiler

– Grosser Rat